



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung über die Förderung von Innovationen zur Minderung der Torfanteile in Kultursubstraten – Torfersatz –

Vom 6. November 2018

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Der Gartenbau in Deutschland muss seine Wettbewerbsfähigkeit durch nachhaltige Produktions- und Wertschöpfungsketten sichern. Ein national wie weltweit wichtiges Thema im Bereich Nachhaltigkeit gartenbaulicher Produktion ist der Einsatz von Torf in Kultursubstraten. Torf ist in den Jahrtausenden nach der letzten Eiszeit in Mooren entstanden und hat sehr viel Kohlenstoff gebunden. Durch die Torfgewinnung und die Verwendung von Torf als Kultursubstrat wird dieser Kohlenstoff durch Abbauprozesse als Kohlendioxid wieder freigesetzt und trägt so zum Klimawandel bei.

Am 14. November 2016 hat das Bundeskabinett den Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Er enthält u. a. Maßnahmen zum Schutz von Moorböden. So soll der Torfabbau schrittweise reduziert und perspektivisch eingestellt werden. Zudem soll die Verwendung von Torfen als Kultursubstrat deutlich zurückgeführt werden. Aus Sicht des Klimaschutzes besteht durch die Reduzierung des Torfeinsatzes ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Treibhausgasemissionen.

Das Thema Torfersatz ist seit geraumer Zeit Gegenstand von FuE*-Vorhaben. Nach wie vor ist Torf allerdings der wichtigste Ausgangsstoff für Substrate. Das liegt an der guten Verfügbarkeit und wenigen konkurrierenden Nutzungsmöglichkeiten von Torf, seinem günstigen Preis, den sehr guten pflanzenbaulichen Eigenschaften und damit verbunden der hohen Kultursicherheit bei der Verwendung als Kultursubstrat. Dem gegenüber stehen die klimaschädlichen Auswirkungen der Torfverwendung, die ein zunehmendes Interesse an Alternativen bei allen Wirtschaftsbeteiligten erkennen lassen, wenn gleichwertige Alternativen zu ökonomisch vertretbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) möchte deshalb die Entwicklung von Alternativen zur Torfverwendung in Kultursubstraten fördern und dadurch insbesondere mögliche Hemmnisse bei der Umstellung auf torfreduzierte oder torffreie Substrate minimieren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie auf Basis der Förderprogramme/Richtlinien

- Programm zur Innovationsförderung des BMEL
(<http://www.ble.de/innovationsfoerderung-bmel>)
- Richtlinie des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft
(<https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/>)
- Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe
(<https://www.fnr.de/projektfoerderung/fuer-antragsteller/foerderprogramm-nachwachsende-rohstoffe/>)

* FuE = Forschung und Entwicklung



durch Zuwendungen gefördert werden. Alle genannten Programme/Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

2 Module

Um den breitgefächerten Fragestellungen und Verwendungsmöglichkeiten alternativer Substratrohstoffe angemessen Rechnung zu tragen, beabsichtigt das BMEL auf Grundlage von drei bestehenden Förderprogrammen gezielt innovative Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben zu fördern.

In den Skizzen ist in der Gliederungsnummer 2 „Zielsetzung“ eine klare Zuordnung zu einem der folgenden drei Module vorzunehmen. Die Projektträger behalten sich vor, die Einstufung in die Module anzupassen.

Modul A

Modul A ist die Innovationsförderung des BMEL.

Mit der Förderung soll die Entwicklung innovativer international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden. Im Vordergrund steht eine wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse.

In diesem Modul sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die mithilfe technischer Innovationen eine torffreie oder stark torfreduzierte Pflanzenproduktion ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre FuE-Einrichtungen, soweit eine substanzielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt wird. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

In diesem Fördermodul können auch Forschungsvorhaben unter Einbindung von internationalen Partnern eingereicht werden, die vor allem die internationale Vernetzung der beteiligten deutschen Wirtschaftspartner stärken. Die Projektteile des internationalen Partners können dabei nicht über eine Zuwendung gefördert werden und sollten daher von den assoziierten Projektpartnern selbst oder von anderer Seite übernommen werden.

Ansprechpartner für Modul A ist in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Herr Paul Martin Küpper

(Telefon: 02 28/68 45 34 93, E-Mail: PaulMartin.Kuepper@ble.de).

Modul B

Modul B ist das BMEL-Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft.

Der Verzicht von Torf in Kultursubstraten, beispielsweise für die Topfkräuterproduktion und Jungpflanzenanzucht, stellt insbesondere Betriebe des ökologischen Landbaus vor große Herausforderungen, weil die Ersatzstoffe den Schädlings- und Krankheitsdruck erhöhen und das Nährstoffmanagement erschweren können. Es sollen neue Strategien im ökologischen Landbau sowie für andere Formen nachhaltiger Landbewirtschaftung erschlossen und die Rahmenbedingungen für deren Ausdehnung ohne Torf verbessert werden. Dabei sollen neben grundlagen- und entwicklungsorientierten Forschungsprojekten insbesondere praxisorientierte Projekte – auch mit modellhaftem Charakter – und ein möglichst rascher Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in gärtnerische und landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen gefördert werden.

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen sowie KMU mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland. Eine substanzielle Beteiligung der Privatwirtschaft wird nicht vorausgesetzt. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Ansprechpartner für Modul B sind in der BLE

Frau Viola Molkenhain

(Telefon: 02 28/68 45 29 44, E-Mail: Viola.Molkenhain@ble.de)

und

Frau Andrea Retterath

(Telefon: 02 28/68 45 26 76, E-Mail: Andrea.Retterath@ble.de).

Modul C

Modul C ist das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe des BMEL.

Hier sollen schwerpunktmäßig Maßnahmen der angewandten FuE im Bereich der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe als Torfersatz in Kultursubstraten unterstützt werden, die auch zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie beitragen und den Vorgaben des Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe entsprechen.



Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre FuE-Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland. Die Initiierung und Durchführung von Verbundvorhaben zwischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und wissenschaftlichen Einrichtungen ist erwünscht, wobei eine angemessene Eigenbeteiligung der Unternehmen vorausgesetzt wird. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Ansprechpartner für Modul C ist in der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)

Frau Birthe Dehmel

(Telefon: 0 38 43/69 30-2 07, E-Mail: b.dehmel@fnr.de).

3 Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen auf Grundlage der maßgeblichen Förderprogramme innovative Forschungsvorhaben zum Torfersatz in Kultursubstraten unterstützt werden. Im Fokus stehen Umwelt- und Klimaschutz sowie Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Ressourcenqualität und der Kultursicherheit von Torfersatzstoffen im Gartenbau.

Alternative Substratausgangsstoffe, Mikroorganismen und Zuschlagstoffe dürfen bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden. Sofern die alternativen Ausgangsstoffe nicht bereits düngemittelrechtlich zulässig sind, führt eine Förderung nicht automatisch zu einer Zulassung nach der Düngemittelverordnung. Inerte Substrate müssen recycelbar sein.

Es werden insbesondere Vorhaben gefördert, die auf Innovationen in folgenden Bereichen abzielen:

- a) Verfügbarkeit, Qualitätsverbesserung und praktischer Einsatz alternativer Substratausgangsstoffe (Ersatzstoffe), gezielter Anbau substratrohstoffliefernder Pflanzen sowie Verwendung gärtnerischer Kultursubstrate, die zu einer substantiellen Minderung der Verwendung von Torf führen (der Torfanteil sollte möglichst nur noch 50 % im Substrat betragen; gewünscht wird weniger oder Torffreiheit)
 - Potenzialermittlung der Verwendung und Verfügbarkeit geeigneter Ausgangsstoffe und biogener Reststoffe, insbesondere: Mengen, Marktverfügbarkeit, Handelsbeziehungen, Nutzungskonkurrenzen, Preise und Preisentwicklung, Klimawirkung ihrer Verwendung sowie das wirtschaftliche und ökologische Potenzial des gezielten Anbaus geeigneter Ausgangs- und Ersatzstoffe;
 - nachhaltige Steigerung des Flächenertrags nachwachsender Rohstoffe als Ersatzstofflieferanten;
 - Anbau und Nutzung von Torfersatzkulturen, insbesondere auch Gräser- oder Schilfkulturen;
 - Verfahren zum Aufschluss und zur Behandlung von Ersatzstoffen zur Verbesserung ihrer Eigenschaften als Ersatzstoff;
 - Kaskadennutzung nachwachsender Rohstoffe sowie biogener Abfall- und Reststoffe;
 - Verfahren zur Eignungsbeurteilung der Ausgangsstoffe für Mischungen sowie zur Bestimmung von Materialeigenschaften und des Verhaltens des Materials in Mischungen;
 - Verbesserung der pflanzenbaulichen Eigenschaften von Substraten aus Ersatzstoffen durch den Einsatz von geeigneten Mikroorganismen und Zuschlagstoffen;
 - Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum bei unterschiedlichen Kulturen und Ableitung von Empfehlungen für die Substratherstellung und die gärtnerische Produktion;
 - Verfahren zur Steuerung oder Beseitigung von Schadorganismen einschließlich der Begleitfauna von Ersatzstoffen;
 - Demonstrationsvorhaben zur Praxiseinführung von Substraten auf Basis von Torfersatzstoffen;
 - Entwicklung von Handelsbeziehungen zur Versorgung mit Ersatzstoffen.
- b) Identifizierung relevanter biologischer Qualitätsparameter
 - Prüfung der Ersatzstoffe einzeln und in Mischungen hinsichtlich biologischer Qualitätsparameter (mikrobielle Belebung und deren Veränderung, Schadorganismen);
 - Ergänzung vorhandener Gütesicherungen um biologische Qualitätsparameter;
 - Entwicklung möglicher Wechselwirkungsszenarien der Substratbestandteile.
- c) Überarbeitung bestehender und Etablierung neuer Methoden zur Qualitätskontrolle
 - Tests zur Erkennung von Schadwirkungen;
 - Tests zur Beurteilung der N-Dynamik;
 - Kontrollverfahren für Veränderungen des Substrats bei Lagerung;
 - Bestimmung des Rottegrades;
 - Erarbeitung neuer Qualitätsstufen und Klassifikationen für einzelne Ersatzstoffe und deren Mischungen.



d) Torffreie oder stark torf reduzierte Kulturverfahren

– Innovationen für torffreie oder stark torf reduzierte Kulturverfahren in der Pflanzenproduktion.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S.1).

Grundsätzlich können bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen Forschungseinrichtungen bis zu 100 % und Großunternehmen bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten gefördert werden. Mittlere Unternehmen können mit bis zu 60 % und kleine Unternehmen mit bis zu 70 % der förderfähigen Kosten unterstützt werden.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NABF).

6 Verfahren

6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die BLE (Module A und B) bzw. die FNR (Modul C) als Projektträger beauftragt.

Modul A:

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Referat 313 B
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Referat 313 B
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Modul B:

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Referat 312
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Referat 312
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Modul C:

Postadresse und Hausanschrift:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)
OT Gülzow
Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen

<http://www.fnr.de>



6.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Dem Verwertungsplan kommt in den Skizzen besondere Bedeutung zu. Soweit möglich sollten in den Projektskizzen auch Folgenabschätzungen für die beabsichtigten Innovationsmaßnahmen aufgeführt werden. In Modul B ist zudem der Technologie- und Wissenstransfer darzulegen.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt ausschließlich über das Internet-Portal <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Der unterschriebene Ausdruck der online erstellten Unterlagen ist bei den Adressen zu den jeweiligen Modulen in Nummer 6.1 auf dem Postweg (nicht per Telefax oder E-Mail) bis

Freitag, den 28. Juni 2019, 12.00 Uhr

einzureichen (Eingang bei der BLE bzw. der FNR).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit den in Nummer 2 – Module aufgeführten Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben der oben genannten Programme und Richtlinien von den Projektträgern insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers und der eingebundenen Partner, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes sowie Einbeziehung der aktuellen Literatur und des Standes der Technik,
- deutlicher Beitrag und Nutzen des Vorhabens zu den Zielsetzungen der jeweiligen Module,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft und/oder Kooperation mit der Beratung/Praxis,
- Durchführbarkeit des Projekts (Angemessenheit der Methoden, Zeitaufwand, Organisation),
- überzeugendes Konzept zur Verwertung (in Modul B: Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben), hohe Praxisrelevanz,
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.

Das BMEL und die Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuzuziehen.

Die Projektträger informieren die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 6. November 2018

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dietz
